

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA

**Reglement
der Schlichtungsstelle für die Belange
der Medizinischen Praxisassistentin MPA**

vom 1.1.2000, revidiert 1.1.2014

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und der Schweizerische Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA führen eine gemeinsame Schlichtungsstelle und erlassen hierfür das folgende

Reglement

1. Aufgabe

Zur Schlichtung von Anständen zwischen Medizinischen Praxisassistentinnen und Ärztinnen/Ärzten dient eine Schlichtungsstelle, die 1983 geschaffen wurde. Für Streiffälle zwischen Lehrvertragsparteien ist die jeweilige kantonale Lehraufsichtskommission zuständig.

2. Zusammensetzung

2.1 Die Schlichtungsstelle besteht aus je einem Schlichter pro Sprachgebiet. Als Schlichter sollen vorzugsweise erfahrene Juristen gewählt werden.

2.2 Die unterzeichneten Verbände wählen die Schlichter gemeinsam anlässlich der jährlichen ordentlichen Versammlung der Delegierten für MPA-Fragen.

2.3 Die Amtsdauer der Schlichter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig; sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

3. Kostentragung

3.1. Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien grundsätzlich kostenlos; vorbehalten bleiben Ziff. 3.3 und Ziff. 5.4 Abs. 2.

3.2. Die Kosten der Schlichtungsstelle für Fälle zwischen Medizinischen Praxisassistentinnen und FMH-Mitgliedern werden von den unterzeichnenden Verbänden je hälftig getragen.

3.3. Bei offensichtlich trölerischer Aufrufung der Schlichtungsstelle können die Kosten ganz oder teilweise der anrufenden Partei auferlegt werden; für ein solches Verfahren ist Ziff. 5.4 Abs. 2 anwendbar.

3.4. Die Schlichter stellen der FMH jeweils Ende Jahr oder am Ende der Amtstätigkeit, Rechnung für ihre Aufwendungen. Dieser Rechnung ist eine Zusammenstellung über die behandelten Schlichtungsfälle mit den entsprechenden Ergebnissen beizulegen. Die FMH informiert den SVA über die Kosten und stellt entsprechend Ziff. 3.2. Rechnung.

4. Anrufung

4.1. Bei Anständen gemäss Ziff. 1 sind in erster Instanz beizuziehen:

- a) von Ärztinnen und Ärzten: der zuständige Delegierte der kantonalen Ärztesellschaft für MPA-Fragen.
 - b) von Medizinischen Praxisassistentinnen, die dem SVA angehören: die Rechtsauskunftsstelle des SVA oder der zuständige Delegierte für MPA-Fragen
 - c) von Medizinischen Praxisassistentinnen, die nicht dem SVA angehören: der zuständige Delegierte für MPA-Fragen oder die Rechtsauskunftsstelle des SVA (Die Delegierten für MPA-Fragen bedienen sich des Generalsekretariates der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH als Rechtsauskunftsstelle und Verbandssekretariat).
- 4.2. Bleiben deren Bemühungen erfolglos, so kann von jeder Partei über den entsprechenden Verband die Schlichtungsstelle angerufen werden.
- 4.3. Der Verband, über den die Schlichtungsstelle angerufen wird, leitet das Schlichtungsbegehren weiter und benachrichtigt den Verband der Gegenpartei über die Anhebung des Falles.

5. Verfahren

- 5.1. Zur Anrufung der Schlichtungsstelle berechtigt sind die in Ziff. 1 aufgezählten Parteien eines Streitfalles. Ausgeschlossen ist die Beanspruchung der Schlichtungsstelle, wenn ein Fall im ordentlichen Rechtsverfahren bereits rechtshängig oder rechtskräftig erledigt ist. Wird während einem laufenden Schlichtungsverfahren von einer oder beiden Parteien der ordentliche Richter angerufen, so wird das Schlichtungsverfahren eingestellt. Es kann indessen weitergeführt werden, sofern der Fall lediglich vorsorglicherweise aus Gründen des Fristenlaufes beim ordentlichen Richter anhängig gemacht wurde.
- 5.2. Wer die Schlichtungsstelle anrufen will, hat dem als erste Instanz gemäss Ziffer 4.1. gewählten Verbandssekretariat einen schriftlichen Antrag mit einer kurzen Begründung des Streitfalles einzureichen. Sofern ein schriftlicher Bericht des zuständigen Delegierten für MPA-Fragen oder einer Rechtsauskunftsstelle vorliegt, ist er dem Antrag beizulegen.
- 5.3. Das Sekretariat reicht dem für das betreffende Sprachgebiet zuständigen Schlichter die Akten ein. Der Schlichter weist unvollständige Eingaben zur Vervollständigung zurück.
- 5.4. Sobald der Schlichter den Antrag der klagenden Partei und die notwendigen Unterlagen erhalten hat, stellt er den Antrag der Gegenpartei zu; von ihr wird erwartet, dass sie sich auf das Schlichtungsverfahren einlässt. Die Zustellung des Antrages an die Gegenpartei kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine Kostensicherheit von höchstens Fr. 200.-- leistet.

Erweist sich in der Folge, dass die Schlichtungsstelle mutwillig oder grobfahrlässig angerufen wurde, so tritt die Regelung der Kostenfolge gemäss Ziff. 3.3 in Kraft; die Kostensicherheit wird zur Tilgung der Schlichtungskosten herangezogen. In allen anderen Fällen ist die Kostensicherheit zurückzuerstatten.

- 5.5. Im übrigen bestimmt der angerufene Schlichter das weitere Verfahren selbst. Er hört den Delegierten für MPA-Fragen bzw. die Rechtsauskunftsstelle an und schliesst das Verfahren in der Regel innert Monatsfrist ab.
- 5.6. Das Verfahren wird damit abgeschlossen, dass der Schlichter den Parteien einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Zustellung beim Schlichter mit eingeschriebenem Brief abgelehnt wird. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
- 5.7. Die Akten abgeschlossener Schlichtungsverfahren werden beim jeweiligen Schlichter aufbewahrt.
- 5.8. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt den Parteien in jedem Fall unbenommen; zu beachten sind die Folgen für ein angestrebtes oder laufendes Schlichtungsverfahren gemäss Ziff. 5.1.

6. Schweigepflicht

Schlichter und Verbandssekretariate sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2000.

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Dr. J. Schlup
Präsident

A.-G. Bütikofer
Generalsekretärin

Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA

T. Stübi
Zentralpräsidentin

B. Gutknecht, Fürsprecher
Zentralsekretär